

als e-mail vorhanden

Jv 749/15k – 99

JUSTIZ LANDESGERICHT STEYRSpitalskystraße 1
4400 Steyr**Oberlandesgericht Linz**
Präsidialgeschäftsabteilung-allgemeinTel.: +43 (0)57 60121 -
Fax: +43 (0)57 60121 - 61108Eingel. **24. April 2015** ...Uhr...Min.An das
Bundesministerium für Justiz1 fach, mitBlg.Akt
~~1 Jv 1178/15k - 9-10a~~
1 Jv 1009/15k - 26 - 7

im Dienstweg

Betrifft: Stellungnahme
der in Strafsachen tätigen RichterInnen des Landes- und Bezirksgerichtes Steyr
zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetz 2015Zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetz 2015 nehmen die RichterInnen des Landes-
und Bezirksgerichtes Steyr Stellung wie folgt:**Zu Artikel 1 Ziffer 10 (§ 70 StGB)**Die bisherige „Gewerbsmäßige Begehung“ soll durch die „Berufsmäßige Begehung“, die unter
anderem nur dann erfüllt ist, wenn in den letzten 12 Monaten vor der Tat zumindest zwei
solcher Taten begangen worden sind, ersetzt werden:

1. Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung erscheint in jenem Fall problematisch, wenn
ein einschlägig vorbestrafter Straftäter kurz nach der Verbüßung seiner mehrjährigen
Haft neuerlich strafbar wird, aber nach der Begehung von „nur“ zwei Taten neuerlich
betreten wird; eine „Berufsmäßige Begehung“ scheidet nach der vorgeschlagenen
Legaldefinition aus, was aber als unbillig anzusehen ist.

**Vorgeschlagen wird – gleichsam wie in der Bestimmung des § 49 StGB – eine
Fortlaufhemmung für Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung
angehalten wird.**

2. Die vorgeschlagene Legaldefinition greift aber auch aus kriminalpolitischen
Erwägungen zu kurz bzw. ist mit anderen Worten zu eng gefasst:

Gerade im Falle von Straftaten nicht österreichischer Täter (Kriminaltourismus) wäre
der Nachweis zweier Straftaten als objektive Bedingung der Strafbarkeit kaum zu
erbringen, was zur Folge hat, dass zum einen die Verhängung einer
Untersuchungshaft kaum mehr in Betracht kommt, zum anderen dem
Kriminaltourismus präventiv nur mehr schwer begegnet werden kann.**Vorgeschlagen wird, alternativ weitere Kriterien zu schaffen, bei deren Erfüllung
von einer „Berufsmäßigen Begehung“ ausgegangen werden kann.**

3. Unklar bleibt im Übrigen, warum in der Legaldefinition vom Begriff der „Taten“ und nicht von jenen der ausgegangen wird. Die dazu in den Erläuterungen genannten Gründe überzeugen nicht.

Vorgeschlagen wird, an Stelle des Begriffes „Taten“ jenen der „mit Strafe bedrohten Handlungen“ zu verwenden.

Zu Artikel 1 Ziffer 56 ff

Vorgeschlagen wird im Entwurf, Wertgrenzen von EUR 3.000 auf EUR 5.000 sowie von EUR 50.000 auf EUR 500.000 zu erhöhen.

1. Nicht entgegengetreten wird dem Bestreben, die seit über 10 Jahren nicht mehr geänderten Werte anzupassen; unproblematisch erscheint demnach auch die Erhöhung der unteren Wertgrenze auf EUR 5.000.
2. Entschieden entgegengetreten wird allerdings der Erhöhung der zweiten Wertgrenze um das 10-fache (!) von EUR 50.000 auf EUR 500.000. Dies würde zu einer massiven Belastung der Einzelrichter beim Landesgericht führen, wobei nicht nur ein sprunghafter Anstieg der Einzelrichterverfahren die Folge wäre, sondern auch eine massive zeitliche Mehrbelastung, würden doch viele umfangreiche Wirtschaftsverfahren zu Einzelrichterakten werden. Zugleich würden die geplanten Neuregelungen auch zu einer Aushöhlung der Laiengerichtsbarkeit mit Blick auf die Schöffengerichtsbarkeit führen und das Streben nach einer systematisch fundierten Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens untergraben. Darüber hinaus würde auch der Strafrahmen von nur mehr bis zu drei Jahren dem Präventionsgedanken nicht mehr gerecht.

Vorgeschlagen wird die Erhöhung der zweiten Wertgrenze von EUR 50.000 auf (nur) EUR 100.000.

Zu Artikel 1 Ziffer 64 bis 67 (§§ 128, 129)

Vorgeschlagen wird im Entwurf eine Strafdrohung von 6 Monaten bis 5 Jahre nur in den Fällen des Einbruches in eine Wohnstätte oder im Falle des Mitführens einer Waffe; im Übrigen soll sich die Strafdrohung auf bis zu 3 Jahre reduzieren.

1. Die Einschränkung der erhöhten Strafdrohung auf Fälle des § 129 Abs 2 neu ist abzulehnen. Aus Präventionsgründen ist die vorgeschlagene Differenzierung zwischen Wohnstätten einerseits und sonstigen Gebäuden andererseits (Büros, Kaufhäuser, Unternehmen) unzweckmäßig.

Vorgeschlagen wird, die Anwendungsfälle des § 129 Abs 2 neu auf alle Gebäude zu erweitern.

Zu Art I Z 76 (§ 143 StGB)

Vorgeschlagen wird im Entwurf, die Strafdrohung im § 143 StGB von einem bis zu 15 Jahren

festzusetzen.

Der zu § 143 Abs 1 StGB vorliegende Entwurf steht im Widerspruch zum grundlegenden Ziel des Entwurfes der Aufwertung der Rechtsgüter von Leib und Leben gegenüber den Vermögensdelikten.

Richtig ist zwar, dass die Delikte nach §§ 142 f StGB systematisch dem sechsten Abschnitt des Besonderen Teiles (Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen) zugeordnet sind; jedoch ist gerade eine Einwirkung auf Leib und Leben (siehe auch ua OGH 14 Os 124/02 wonach gefährliche Drohung, Körperverletzung und schwerer Raub auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen) Mittel, um an fremdes Vermögen zu gelangen.

Eine Reduzierung der Strafdrohung auf einen Strafraum von 1 bis 15 Jahren spiegelt daher diese (verwerfliche) Einwirkung auf Opfer und ihre persönliche Integrität, aber auch die kriminelle Energie des Täters, nicht wieder.

Einer Erweiterung des Strafraumes bedarf es aber auch deshalb nicht, bleibt doch ohnedies die Möglichkeit der außerordentlichen Strafmilderung.

Vorgeschlagen wird, um auch den im Entwurf genannten Fällen leichter Fälle schweren Raubes Rechnung zu tragen, innerhalb der Bestimmung des § 143 Abs 1 StGB – wie bei § 142 StGB – zwischen Raub unter Verwendung einer Waffe einerseits und „Minderschwerem Raub unter Verwendung einer Waffe“ im Sinne des § 142 Abs 2 StGB andererseits zu differenzieren und für jene leichteren Fälle eine Strafdrohung von 3 bis 15 Jahren oder alternativ 1 bis 15 Jahren vorzusehen.

Zu Artikel 2

Ausgehend von der vorgeschlagenen Bestimmung des § 13 Abs 2a SMG hat die Kriminalpolizei künftig in jenen Fällen, in denen der Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) besteht, dass eine Person eine Straftat nach §§ 27 Abs 1 und 2 oder 30 SMG ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen hat, ohne dass diese Person daraus einen Vorteil gezogen hat, anstelle einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft (§ 78 StPO) diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen.

Vorgeschlagen wird in § 13 Abs 4 SMG weiters, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft in den vorstehend bezeichneten Fällen erst nach einer Strafanzeige durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 14 Abs 1 erster Satz SMG) den Anfangsverdacht in einem Ermittlungsverfahren aufzuklären haben.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat iSd ins Auge gefassten § 14 Abs 1 SMG neu nur dann Strafanzeige zu erstatten, wenn sich eine Person, die Suchtgifte missbraucht und in Verdacht steht, eine Straftat nach §§ 27 Abs 1 und 2 oder 30 SMG begangen zu haben, den notwendigen, zweckmäßigen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen gemäß § 11 Abs 2 SMG nicht unterzieht. Darüber hinaus ist eine Strafanzeige von der Bezirksverwaltungsbehörde auch dann zu erstatten, wenn sich die betreffende Person der notwendigen Untersuchung gemäß § 12 Abs 1 SMG nicht unterzieht.

1. Von einer Unterwanderung des geltenden Legalitätsprinzips abgesehen erweckt die mit § 13 Abs 2a SMG angedachte Neuregelung auch dahin Bedenken, wie es der

Kriminalpolizei künftig in der Praxis möglich sein soll, ohne Klärung eines Anfangsverdacht es hinreichend beurteilen zu können, ob eine Person eine Straftat nach §§ 27 Abs 1 und 2 oder 30 SMG ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen hat, ohne daraus einen Vorteil gezogen zu haben. Nur beispielhaft sei an dieser Stelle auf mögliche Fälle einer Suchtgiftweitergabe an Minderjährige verwiesen.

2. Wie das „Vorliegen bestimmter Tatsachen, die die Annahme eines Suchtgiftmissbrauches rechtfertigen“, abgeklärt werden soll, wenn es keine Ermittlungen geben kann, erscheint in der Praxis daher wohl kaum umsetz- und durchführbar, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund all jener Fälle, in denen sich die ursprüngliche Verdachtslage schlussendlich als nicht stichhaltig und haltbar erweist.
3. Zudem erscheint es für die Praxis problematisch, wie im Falle einer erfolgreichen Vorgangsweise nach § 13 Abs 2a SMG zu verfahren ist, wenn die betreffende Person in weiterer Folge beispielsweise neuerlich und zwar etwa nach §§ 28, 28a SMG in Erscheinung tritt. Erfahrungsgemäß werden in Ermittlungs- und Strafverfahren nach §§ 28, 28a SMG von der betroffenen Person oftmals auch zahlreiche, einen langen Zeitraum umfassende Tathandlungen nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG zugestanden. Wie von den Staatsanwaltschaften und Gerichten hier zur Vermeidung einer allfälligen Doppelbestrafung vorgegangen werden soll, bleibt offen, soll doch die beabsichtigte Neufassung des § 13 Abs 2a SMG in positiven Fällen ohne Kenntnis von Staatsanwaltschaft und Gericht von statten gehen.

Vorgeschlagen wird daher, von den beabsichtigten Neuregelungen Abstand zu nehmen und zur immer wieder thematisierten Frage einer allfälligen Legalisierung gewisser Bereiche des SMG anstelle der angedachten „Bagatellisierung“ klar und deutlich Stellung zu beziehen sowie eine eindeutige Normierung zu finden, die Rechtssicherheit gewährleistet.

Zu Artikel 3 Ziffer 9

Vorgeschlagen wird im Entwurf weiters, § 198 Abs 2 Z 1 StPO dahingehend zu erweitern, dass ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück nur mehr zulässig ist, wenn die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und „kein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 oder 3 StGB anzunehmen ist“.

Die zu § 33 Abs 2 und 3 StGB im Entwurf vorgeschlagenen Erschwerungsgründe lauten:

(2) Ein Erschwerungsgrund ist es außer in den Fällen des § 39a Abs 1 auch, wenn ein volljähriger Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine unmündige Person oder in Gegenwart einer unmündigen Person begangen hat.“ und

„(3) Ein Erschwerungsgrund ist es ferner auch, wenn der Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung nach dem ersten bis dritten, fünften und zehnten Abschnitt des Besonderen Teils,
1. gegen eine Angehörige oder einen Angehörigen (§ 72), einschließlich einer früheren Ehefrau, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder eines früheren Ehemanns, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, als mit dem Opfer zusammenlebende Person oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person;
2. gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person;
3. unter Einsatz eines außergewöhnlich hohen Ausmaßes an Gewalt oder nachdem der Tat eine solche Gewaltanwendung vorausgegangen ist;
4. unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen hat.“

Konkret würde die Umsetzung dieses Vorschlags bedeuten, dass etwa alle

Vorsatzdelikte gegen Leib und Leben (also auch leichte Körperverletzungen) sowie gegen die Freiheit (also auch gefährliche Drohung) von einer diversionellen Erledigung ausgeschlossen werden, sofern Angehörige oder Mitbewohner Opfer sind. Dieser Diversionsausschluss würde absolut gelten, so dass wegen solcher Delikte – unabhängig von ihrer Schwere und unabhängig von einer Gesamtbewertung schuldrelevanter Faktoren – immer in einer Hauptverhandlung urteilsmäßig (Freispruch oder Schuldspruch) zu entscheiden wäre. Damit würde die Umsetzung einen Rückschritt hinter eine jahrzehntelange erfolgreiche und international beachtete Bearbeitung im Rahmen der Diversionsform Tatausgleich bewirken.

Vorgeschlagen wird, § 198 Abs 2 Z 1 2. Halbsatz StPO ersatzlos zu streichen.

Landesgericht Steyr
Steyr, 24. April 2015
StrafrichterInnen des Landes- und Bezirksgerichtes Steyr

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG